

Vertragsbestimmungen für Dauerparker

1. Betriebsbereite und polizeilich zugelassene Fahrzeuge dürfen innerhalb der markierten Parkflächen abgestellt werden, die damit üblicherweise verbundenen Aktivitäten werden gestattet. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Abstellfläche. Der Mieter kann innerhalb der gewählten Tarifgruppe das Fahrzeug beliebig oft einfahren und ausfahren. Mieter der gewählten Tarifgruppe Allzeit können das Objekt auch außerhalb der Öffnungszeiten mit der Codekarte und/ oder Schlüssel benutzen und wieder verlassen. Beim Verlassen hat sich der Mieter zu überzeugen, dass vorhandene Rollgitter und Eingangstüren einwandfrei geschlossen sind. Die Beleuchtung wird automatisch abgeschaltet. Der Mieter ist für die korrekte Benutzung auch seiner Handlungsbevollmächtigten immer verantwortlich. Fahrzeuge dürfen auf besonders gekennzeichneten Stellflächen wie Behinderten, reservierten oder anderen besonderen Personengruppen zugeordnet Parkflächen nur mit einer gültigen Genehmigung parken.

2. Das Mietverhältnis kann – wenn es unbefristet vereinbart ist – unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich über die Hauptverwaltung in Herford erfolgen und dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Zahlungsrückstand, erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderen Mieter, vertragswidriger Gebrauch, Verstoß gegen behördliche Vorschriften usw.). Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist haftet der Mieter für den dadurch entstandenen Mietausfall, jedoch höchstens bis zu dem Termin, an welchem das Vertragsverhältnis durch eine ordentliche Kündigung beendet gewesen wäre. Bei Jahresverträgen gilt eine Rückrechnung von maximal 12 Monaten der regulären Tarifiermiete, mit einem Monat Kündigungsfrist zum Monatsende des auf den Monat zu zurechnenden Mietrückstand. Der Mieter hat Transponderkarten und/ oder Schlüssel spätestens am letzten Tag der Nutzungsberechtigung (allerspätestens 10 Tage nach dem Kündigungstermin) beim Vermieter oder deren Beauftragten gegen eine Empfangsbestätigung abzugeben oder per Einschreiben mit Rückschein zur Hauptverwaltung zuzusenden. Danach erfolgt unwiderruflich die Abrechnung der nicht abgegebenen Transponderkarten und/ oder Schlüssel.

4. Die monatlich zu zahlenden Mieten werden ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren (SEPA) durch den Vermieter aufgrund niedrigen Verwaltungsaufwandes durchgeführt. Nimmt der Mieter nicht am Lastschriftinzugsverfahren teil, so zahlt der Mieter mtl. einen Verwaltungskostenmehraufwand von 5,00 € Brutto. Im SEPA Lastschriftverfahren sind von seitens des Vermieters Vorankündigungen zur Fälligkeit vorzunehmen. Der Zahlungspflichtige benennt dem Vermieter zur Informationspflicht der regelmäßigen Fälligkeiten im SEPA Lastschriftverfahren eine gültige E-Mail Adresse. Sollte diese vom Zahlungspflichtigen dem Vermieter nicht benannt werden, so entstehen auf dem schriftlichen Wege der Informationspflicht Mehrkosten in Höhe von 5,00 € Brutto, die dem Zahlungspflichtigen zusätzlich berechnet werden. Der Mieter ist verpflichtet, Änderungen die dem zugrundeliegenden Lastschriftinzugsverfahren benötigten Daten für die Vorankündigungspflicht des Vermieters unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird diese Mitteilungspflicht schuldhaft verletzt, trägt der Zahlungspflichtige die Mehrkosten und haftet dem Vermieter für den entstandenen Schaden aufgrund der fehlenden Information.

5. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Befindet sich der Mieter länger als acht Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug und hat der Vermieter den Pfandverkauf mit Fristsetzung angedroht, so ist er zum Pfandverkauf berechtigt.

6. Der Mieter erhält bei Abschluß des Mietvertrages eine Transponderkarte und bei Bedarf einen Schlüssel. Der Vermieter behält sich bei Vertragsabschluß vor eine einmalige Gebühr für die Transponderkarte und den Schlüssel in Höhe von je 11,90 EURO Brutto zu berechnen. Der Verlust der Transponderkarte und/ oder des Schlüssels ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird je Transponderkarte und je Schlüssel eine Ersatzgebühr von 25,00 EURO Brutto erhoben. Die Ersatzgebühr gilt auch bei nicht erfolgter Rückgabe der Transponderkarte und des Schlüssels nach Vertragende. Bei Beschädigung wird gegen Zahlung von jeweils 11,90 EURO Brutto die Codekarte oder der Schlüssel ausgetauscht.

7. Der Vermieter haftet für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Objektes, anzuzeigen. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflichten. Er haftet insbesondere nicht für Schäden die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder seine Beauftragten und Begleitpersonen gegenüber der Parkgarage oder gegenüber anderen Mietern verursachten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Objektes. Der Mieter ist verpflichtet, diese Schäden unverzüglich vor dem Verlassen der Parkeinrichtung dem Vermieter oder deren Beauftragten zu melden. Eine Haftung und/oder Regreßanspruch wegen kurzzeitig auftretender Störung an technischen Anlagen/Einrichtungen die eine Nutzung einschränken, werden ausgeschlossen.

8. Sicherheitsvorschriften

Im gesamten Objekt gelten die Bestimmungen und Verkehrsschilder der Straßenverkehrsordnung (STVO). Es darf NUR im SCHRITTEMPO gefahren werden. Alle polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist im Objekt verboten:

- a.) Rauchen und die Verwendung von Feuer
- b.) Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen, entleerten Betriebsstoffbehältnissen, Putzwolle, Lappen und Reifen;
- c.) Unnötiges Laufenlassen von Motoren.
- d.) Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Motor, Tank oder Kraftstoffsystem.
- e.) Einstellung von gasbetriebenen Fahrzeugen (nur in tiefgeschossigen Garagen). Dem Mieter ist es untersagt, im gesamten Objekt Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Aschenbecher zu entleeren, Abfälle auszuladen und Kühlwasser, Kraftstoff oder Öle abzulassen. Der Aufenthalt in dem Objekt ist nur zur Fahrzeugeinstellung und –Abholung sowie zur Be- und Entladung gestattet. Die Reinigung des Objektes erfolgt durch den Vermieter, Verunreinigungen, die der Mieter verursacht hat, sind unverzüglich von ihm zu beseitigen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, sie auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Der Vermieter sichert die zum Objekt gehörenden Verkehrswege bei Eis-, Schnee-, oder Ölglätte nur während der üblichen Geschäftszeiten des Einzelhandels; die Haftung des Vermieters für entsprechende Schäden außerhalb dieser Zeiten wird hiermit vertraglich ausgeschlossen. Den Anordnungen der örtlichen Verwaltung ist nachzukommen.
- f.) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne polizeiliche Zulassung.

9. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das am Standort des Objektes zuständige Gericht.